

§ 27 SGB VIII: Die Grundnorm der Hilfe zur Erziehung*

Christian Bernzen

Die entscheidende Norm für alle Leistungen der Hilfe zur Erziehung ist § 27 Abs. 1 SGB VIII. Sie bestimmt Anspruchsinhaber, Anspruchsvoraussetzungen und Anspruchsinhalt.

Anspruchsinhaber

Anspruchsinhaber sind, was im Einzelfall – zum Beispiel bei der Heimerziehung – manchmal eigentümlich erscheint, stets und ausschließlich die Personensorgeberechtigten.¹ Der Grund für diese Konstruktion der Hilfen zur Erziehung ist bereits in Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz angelegt: Als Erziehungsberechtigte und Erziehungsverpflichtete² werden „zuvörderst“ die Eltern genannt.³ Über deren Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Diese Regelungskonzeption wird, insoweit es um die Konkretion der Pflichten und Rechte der Eltern gegenüber den Minderjährigen geht, zivilrechtlich konkretisiert: Die Sorgeverpflichtung ist in den §§ 1626 und 1631 BGB normiert. Ebenfalls zivilrechtlich ist ein Element des „Wachens“ angelegt: In § 1666 BGB werden Bestimmungen zu gerichtlichen Regelungen bei Gefährdungen des Kindeswohls getroffen.⁴ Dieses zivilrechtliche Konzept zur Umsetzung des Art. 6 Abs. 2 GG blieb aber unvollständig. Es setzt gewissermaßen das Gelingen von Erziehung regelmäßig voraus und will nur für den Fall Regelungen treffen, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist. Es lässt aber außer Acht, dass in einer Vielzahl von Fällen zwar das Wohl eines jungen Menschen (noch) nicht gefährdet ist, gleichwohl nicht von gelingender Erziehung gesprochen werden kann.⁵

Bliebe es allein bei der zivilrechtlichen Umsetzung der Verfassungsbestimmung des Art. 6 Abs. 2 GG,⁶ bekämen die jungen Menschen allein das Risiko für das Gelingen von Erziehung auferlegt. Das wäre gerade für solche jungen

* Anna Hoffmann danke ich für die freundliche Unterstützung.

¹ Vgl. zusammenfassend und kritisch zu einem eigenen Anspruch junger Menschen auf Hilfe H. Schmid-Obkirchner in: R. Wiesner (Hrsg.), SGB VIII, München 4. Aufl. 2011, § 27 Rn. 7

² Zu diesem Zusammenhang vgl. M. Jestaedt, Bonner Kommentar zum GG, Karlsruhe 74. Lfg. 1995, Art. 6 Abs. 2 und 3 Rn. 29

³ Vgl. D. Coester-Waltjen in: I. von Münch/P. Kunig, Grundgesetzkommentar, München 5. Aufl. 2000, Art. 6 Rn. 84

⁴ Vgl. R. Kemper, Normzweck des § 27 SGB KJHG, ZfJ 1993, S. 574

⁵ Vgl. H. Schmid-Obkirchner in: R. Wiesner (Hrsg.), SGB VIII, § 27 Rn. 3

⁶ Vgl. M. Jestaedt, Bonner Kommentar zum GG, Art. 6 Abs. 2 und 3 Rn. 21

Menschen, die nicht in der Lage wären, sich bessere Erziehungsbedingungen zu verschaffen, besonders hart. Diese Situation müsste als sozial ungerecht gekennzeichnet werden. Sie brächte junge Menschen in eine Lage, die mit dem Verfassungsauftrag des Sozialstaats aus Art. 20 GG und der Grundnorm des § 1 Abs. 1 SGB I,⁷ nach der das Recht des Sozialgesetzbuches Leistungen zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit gestalten soll, unvereinbar wäre. Mit dem SGB VIII ist der Gedanke, dass Ausfluss des staatlichen Wächteramtes auch eine Verpflichtung zur Unterstützung und Befähigung der Personensorgeberechtigten einschließt, das erste Mal umfassend gesetzlich normiert worden.

Diese wird bereits in § 1 SGB VIII deutlich. Dessen Abs. 1 formuliert ein Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Absatz schließt an diese Zweckbestimmung des Rechts die Aufgabenverteilung zur Erreichung dieses Zweckes an, indem er in Abs. 2 Art. 6 Abs. 2 GG zitiert.⁸

Im Folgenden stellt das SGB VIII die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vor. In diesem systematischen Zusammenhang wird deutlich, dass die Zuordnung der Leistungsberechtigung für die Leistungen der Hilfe zur Erziehung streng fremdnützig ist⁹. Junge Menschen sollen eine regelmäßige Chance darauf bekommen, dass ihre Sorgeverpflichteten von Natur aus oder mit fremder Hilfe das auch schaffen, was junge Menschen von ihnen brauchen. Deshalb sind die Sorgeverpflichteten und nicht die jungen Menschen die Anspruchsberechtigten bei den Hilfen zur Erziehung.

Das ist im Grunde auch einleuchtend, denn schließlich handelt es sich nicht um Hilfe beim Erzogenwerden, sondern um Hilfe beim Erziehen.

Anspruchsvoraussetzungen

Die Anspruchsvoraussetzung für eine Hilfe zur Erziehung ist juristisch einfach zu bestimmen: Die Kindeswohlentsprechende Erziehung darf nicht gewährleistet sein, und dies muss durch elterliches Erziehungshandeln veränderbar sein.¹⁰ Wann dies tatsächlich der Fall ist, entzieht sich allerdings völlig der juristischen Bewertung. Manchmal liegt es auf der Hand und ist offenkundig, zum Beispiel in Fällen der Verwahrlosung. In anderen Fällen ist die Situation

⁷ Vgl. R. Proksch, Prävention als Leitlinie des neuen Kinder- und Jugendhilferechts – Konsequenzen für die sozialpädagogische Praxis, ZfJ 1995, S. 90

⁸ Vgl. Bernzen, Ch. (2005): Einführung in das Kinder- Jugendhilferecht 2005, S. 9

⁹ Vgl. Schmid-Obkirchner, H. in: Wiesner, R.: SGB VIII, vor § 27 Rn. 22

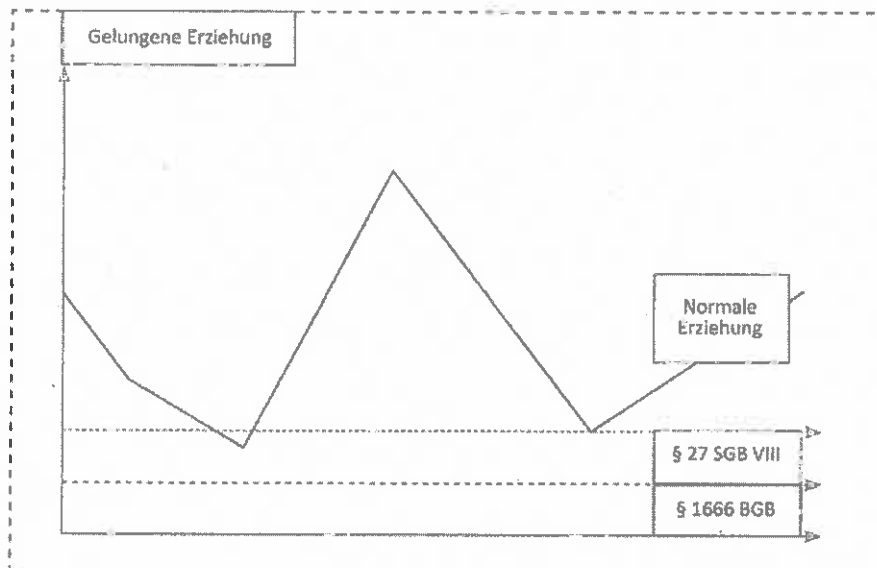
¹⁰ Vgl. Schmid-Obkirchner, H. in: Wiesner, R.: SGB VIII, § 27 Rn. 23

§ 27 SGB VIII: Die Grundnorm der Hilfe zur Erziehung

für Juristinnen und Juristen nur durch gutachterliche Äußerungen aus den Bereichen der Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie erkennbar.¹¹

Von großer Bedeutung ist der Unterschied zwischen einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB und der nicht Nichtgewährleistung einer kindeswohlentsprechenden Erziehung im Sinne des § 27 SGB VIII. Man darf wohl davon ausgehen, dass auch im Großen und Ganzen gelungene Erziehungsbemühungen Punkte erreichen, an denen nicht mehr mit Sicherheit von einer kindeswohlentsprechenden Erziehung gesprochen werden kann.¹² Gleichwohl wäre es verfehlt, an diesen Punkten bereits von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen. Die nachfolgende Skizze soll dies verdeutlichen.

Abbildung 1:



Man kann das Regelungskonzept des SGB VIII auch so verstehen, dass der Gesetzgeber es für einen normalen Bestandteil des staatlichen Wächteramtes hält, Sorgeberechtigte bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber jungen Menschen zu unterstützen. Dabei geht der Gesetzgeber auch davon aus, dass es aus Gründen, die den Sorgeberechtigten in keiner Weise vorwerfbar sind, zu Unterstützungsbedarfen wegen einer nicht kindeswohlentsprechenden Erziehungssituation kommen kann. In dieser Situation will er mit dem § 27 SGB VIII den Sorgeberechtigten einen umfassenden Leistungsanspruch zur Verfügung stellen.¹³

¹¹ Vgl. Harnack-Beck, V. (1995): Psychosoziale Diagnostik bei „Hilfen zur Erziehung“. In: ZfJ 1995, S. 484

¹² Vgl. <http://www.fzpsa.de/Recht/Fachartikel/KJHG-Kommentar/27#2> Nr. 6

¹³ Vgl. Kemper, R. (1993): Normzweck des § 27 SGB KJHG. in: ZfJ 1993, S. 575

Anspruchsinhalt

Der Anspruchsinhalt ist ebenfalls juristisch leicht zu beschreiben: Die Hilfe muss geeignet und notwendig sein.¹⁴ Diese Definition des Anspruchsinhalts macht eine Prüfung in zwei Stufen erforderlich: Zunächst muss festgestellt werden, welche Hilfen geeignet sind, dann muss geprüft werden, welche dieser Hilfen ausreichen, um den Hilfebedarf zu decken. Der Gesetzgeber hat für diese Prüfung vorgesehen, dass die Eignung der im Gesetz selbst in den §§ 28–35 SGB VIII genannten Hilfearten zu prüfen ist. Die Prüfung darf sich aber nicht auf diese Hilfen beschränken. Dies hat der Gesetzgeber dadurch angeordnet, dass er in § 27 Abs. 2 SGB VIII auf den Hilfskatalog in den §§ 28ff. SGB VIII unter Verwendung des Wortes „insbesondere“ hinweist. Deshalb ist stets im Rahmen der Hilfeplanung zu prüfen, ob andere Leistungen nach dem SGB VIII, Hilfen anderer Sozialleistungsträger oder Maßnahmen ganz anderer Art auch in Betracht kommen.¹⁵

In der Praxis ist dieser Aspekt bei der Identifikation der geeigneten Hilfen selten im Blick. Ein wichtiger Grund dafür dürfte darin liegen, dass die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule an vielen Stellen erhebliche Schwierigkeiten aufweist und die Jugendhilfe selbst im Konzept der Sozialleistungen ein isoliertes Dasein pflegt. Dabei könnten bemerkenswerte Erfolge erreicht werden, wenn Hilfen gewährt werden, die nur geringe stigmatisierende Auswirkungen haben. So dürfte es beispielsweise stets als besonderer Erfolg angesehen werden, wenn die Integration eines Kindes mit einem schwierigen sozialen Hintergrund in einen Sportverein oder in einen Jugendverband gelingt.¹⁶

Chancen für eine Verstärkung dieser Perspektive der Regelung des § 27 SGB VIII könnten sich in einer besseren Orientierung der Jugendhilfe auf sozialräumliche Bezüge¹⁷ und einer Orientierung an den Ressourcen junger Menschen und ihrer Familien ergeben. In diesem Sinne können Familienkonferenzen Anregungen für eine weite Sicht auf Lösungsmöglichkeiten schwieriger Erziehungssituationen vermitteln, die der Sicht und dem Auftrag des § 27 Abs. 1 und 2 SGB VIII entsprechen.

¹⁴ Zum Teil wird dies bereits als ein Teil der Anspruchsvoraussetzungen angesehen, vgl. dazu ablehnend und h. M. Schmid-Obkirchner, H. in: Wiesner, R.: SGB VIII, § 27 Rn. 25a m.w.N.

¹⁵ Vgl. Tammen, B. in: Münder, J./Wiesner, R.: Handbuch KJHG, Kap. 3.5 Rn. 14

¹⁶ Vgl. Schmid-Obkirchner, H. in: Wiesner, R.: SGB VIII, § 27 Rn. 29ff., Bernzen, Ch. (2005): Einführung in das Kinder- und Jugendhilferecht Stuttgart, 60

¹⁷ Vgl. dazu auch Schmid-Obkirchner, H. in: Wiesner, R.: SGB VIII, § 27 Rn. 36f., 59

§ 27 SGB VIII: Die Grundnorm der Hilfe zur Erziehung

Weitere Regelungen des § 27 SGB VIII

§ 27 SGB VIII enthält neben der fundamentalen Bestimmung zum Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung eine Reihe ergänzender Bestimmungen.

So ist in Abs. 2 Satz 3 geregelt, dass Hilfen regelmäßig im Inland zu erbringen sind. Dieses ist eigentlich selbstverständlich, genauso wie es selbstverständlich ist, dass im Einzelfall eine Hilfe im Ausland geeignet sein kann. Auch hier kommt es auf die Bedingungen im Einzelfall an.¹⁸

Abs. 2a beschreibt eine weitere Selbstverständlichkeit, nämlich dass der Gewährung von Hilfe zur Erziehung nicht entgegensteht, dass neben den Eltern weitere unterhaltspflichtige Personen vorhanden sind. Der sogenannten Verwandtenpflege soll damit eine stabile Basis geschaffen werden.

Abs. 3 der Vorschrift betont, dass die Hilfe zur Erziehung vor allem in pädagogischen Leistungen und damit verbundenen therapeutischen Leistungen besteht. Sie kann Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII einbeziehen.¹⁹

Schließlich ist in Abs. 4 bestimmt, dass es auch Hilfe zur Erziehung für zwei Generationen gleichzeitig geben kann. Ein solcher Fall tritt zum Beispiel ein, wenn eine junge Frau, die in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer Pflegefamilie lebt, selbst Mutter wird.²⁰

Die Aufnahme dieser weiteren Bestimmungen in den § 27 SGB VIII machen deutlich, dass sich der Gesetzgeber immer wieder und häufig im Anschluss an gerichtliche Entscheidungen aufgerufen fühlte, gegen eine restriktive Verwaltungspraxis den eigentlichen Sinn der Vorschrift zu betonen: Junge Menschen sollen in sozialer Sicherheit und in der Perspektive sozialer Gerechtigkeit aufwachsen können. Und deshalb brauchen ihre Sorgeberechtigten immer dann, wenn sie alleine nicht gut genug erziehen können, umfassende Unterstützung. Und genau darauf haben sie dann auch einen Anspruch.²¹

¹⁸ Vgl. Wiesner, R./Schindler, G./Schmid, H. (2006): Das neue Kinder- und Jugendhilferecht, 2006, 112

¹⁹ Vgl. Tammen, B. in: Münder, J./Wiesner, R.: Handbuch KJGH, Kap. 3.5 Rn. 21

²⁰ Vgl. Schmid-Obkirchner, H. in: Wiesner, R., SGB VIII, § 27 Rn. 38

²¹ Vgl. Schmid-Obkirchner, H. in: Wiesner, R., SGB VIII, 3 27, Rn. 26 d